



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Richtlinie für die Förderung von Sportveranstaltungen

1. Zielsetzung, Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zielsetzung und Zweck

Mit der umfassenden Active City Strategie hat die Freie und Hansestadt Hamburg auch die konkrete, zukünftige sportpolitische Ausrichtung entwickelt. Im Zielbild der Active City und in der Active City Strategie formuliert, spiegelt sich das Selbstverständnis Hamburgs als Stadt wider, die sich immer mehr auch über den Sport in seiner gesamten Ausprägung, über Bewegung und Aktivität definiert. Hamburg ist eine Stadt, in der die Menschen sportbegeistert und sportlich aktiv sind, in der Sport, Bewegung und körperliche Aktivität im Stadtbild präsent sind und sowohl das Lebensgefühl als auch die Lebensqualität entscheidend prägen. Menschen, die noch nicht sportlich aktiv sind, sollen für den Sport und einen aktiven Lebensstil gewonnen und begeistert werden.

Darüber hinaus werden Sport und Bewegungsförderung als politische Querschnittsaufgaben und der Gesundheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürgern dienend verstanden. Sport soll nicht nur an der Spitze, sondern auch in der Breite gefördert werden.

Eine wichtige weil motivierende und animierende Rolle in der Strategie spielen dabei Sportveranstaltungen, die vom kleineren Wettbewerb im Stadtteil bis hin zu internationalen Großveranstaltungen Berührungspunkte mit dem Sport schaffen und die Menschen bewegen sollen, selbst sportlich aktiv zu werden.

Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Umsetzung des „Hamburger Formats“, d.h. in der Vernetzung von Leistungssportevents mit dem Breiten-, Vereins-, Behinderten- und Schulsport. Möglichst viele Menschen – egal mit welchem Hintergrund – sollen die Möglichkeit haben, sich sportlich zu betätigen und an Sportveranstaltungen (aktiv und passiv) teilhaben zu können. Das Hamburger Format hat deutschlandweit große Anerkennung gefunden, ist in den letzten Jahren bei den von der Behörde für Inneres und Sport geförderten Veranstaltungen zum festen Profil geworden und soll zukünftig noch stärker gefördert werden.

Weitere Schwerpunkte in der Sportveranstaltungsförderung sind die Stärkung Hamburgs als Austragungsort bedeutender jährlich wiederkehrender Sportveranstaltungen, die Etablierung neuer und innovativer Events insbesondere in den Hamburger Schwerpunktsportarten sowie die Förderung von Sportveranstaltungen mit integrativen und inklusiven Charakter. Ziel der Veranstaltungen soll auch sein, die Teilhabe von minderrepräsentierten Geschlechtern zu stärken. Die Höhe der Veranstaltungsförderung soll künftig eng an das Einhalten von verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien gekoppelt werden. Ab 2032 sollen alle Sportveranstaltungen in Hamburg, die eine Förderung in einer mindestens sechsstelligen Höhe erhalten, klimaneutral sein. Das Profil Hamburgs als Active City soll weiter entwickelt und geschärft werden. Sportveranstaltungen sollen dabei zur Attraktivität Hamburgs und zur Steigerung der Lebensqualität der Hamburgerinnen und Hamburgern beitragen.

Die Initiierung, Akquise, Realisierung und Unterstützung von nationalen und internationalen Spitzensportveranstaltungen, die eine hohe internationale Strahlkraft haben und zum wirtschaftlichen und touristischen Wachstum der Metropole Hamburg beitragen, wird weiterhin verfolgt.

Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Behörde für Inneres und Sport vorhabenbezogene Zuwendungen zur Förderung von Sportveranstaltungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und der weiteren geltenden Rechtsvorschriften.

Daneben kann die Behörde für Inneres und Sport folgende weitere Unterstützungsleistungen erbringen:

- Hilfestellung bei der Entwicklung der Konzeption bzw. Prüfung der Planung auf ihren sportfachlichen Bedarf und ihre organisatorische Realisierbarkeit,
- Unterstützung bei förmlichen Genehmigungsverfahren,
- Hilfestellung durch Zusammenarbeit mit anderen Behörden,
- Netzwerkarbeit,
- Hilfestellung und Sonderkonditionen im Bereich Stadtmarketing und
- Veröffentlichung im gesamtstädtischen Sport-Veranstaltungskalender auf www.hamburg.de/sport und diversen Social Media-Kanälen, Zurverfügungstellung von „Active City“-Branding während der Veranstaltung, Unterstützung bei der Beantragung von Schirmherrschaften, Koordination des Besuchs von Repräsentantinnen und Repräsentanten des Senats bei Sportveranstaltungen (einschl. Übernahme Startschuss, Siegerehrung, Grußwort o.ä.)

1.2 Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß den Bestimmungen des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die oder der Antragstellende ist grundsätzlich verpflichtet, für die Finanzierung ihrer bzw. seiner Sportveranstaltung eigene Einnahmen zu erzielen. Haushaltsrechtlich hat sie bzw. er zunächst alle Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor eine Förderung durch die Behörde für Inneres und Sport in Anspruch genommen werden kann. Finanzielle Unterstützung in Form einer Zuwendung kann nur ergänzend gewährt werden.

Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Behörde für Inneres und Sport entscheidet vielmehr im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung der Zuwendung. Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landessportamtes unter www.hamburg.de/sportfoerderung einsehbar.

2. Gegenstand der Förderung

Die Behörde für Inneres und Sport fördert die Organisation, Durchführung und Nachbereitung von

- Welt- und Europameisterschaften,
- weiteren Spitzensportveranstaltungen auf Weltcupniveau mit hoher Bedeutung für die Stadt,
- deutschen und regionalen Meisterschaften,
- Breitensportveranstaltungen mit einer sehr hohen Zahl an aktiven Teilnehmerinnen/ Teilnehmern und/ oder Besucherinnen und Besuchern,
- kleineren Sportveranstaltungen verschiedener Sportarten und
- Veranstaltungen im Sinne der Strategie Active City.

Es können grundsätzlich nur Sportveranstaltungen gefördert werden, die in Hamburg stattfinden. Sportveranstaltungen, die außerhalb Hamburgs stattfinden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn

- in Hamburg nachweislich keine geeignete Sportanlage zur Verfügung steht oder
- die Veranstaltung aus Sicht der Behörde für Inneres und Sport besonders förderungswürdig ist.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können Verbände, Vereine und Agenturen sein.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen sollen darüber hinaus nur solchen Empfängenden bewilligt werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundsatz

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt Zuwendungen zur Förderung von Sportveranstaltungen nur, wenn und soweit

- die Sportveranstaltung nach Maßgabe des in Ziffer 1.1 beschriebenen Zweckes unter sportfachlichen Gesichtspunkten förderungswürdig ist (Förderungswürdigkeit der Sportveranstaltung – siehe Ziffer 4.2),
- die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die in Ziffer 4.3 genannten Vorgaben, eingehalten werden (Zuwendungsfähigkeit der Sportveranstaltung) und
- die oder der Zuwendungsempfängende einen nach der Höhe der Zuwendung bemessenen Eigenmittelanteil zur Finanzierung der Sportveranstaltung einsetzt (Ziffer 4.4).

4.2 Förderungswürdigkeit der Sportveranstaltung

Bei der sportfachlichen Entscheidung über die Förderungswürdigkeit der Sportveranstaltung legt die Behörde für Inneres und Sport folgende Kriterien zugrunde:

- Verbindungselemente von Leistungssport mit Breiten-, Vereins-, Behinderten- und Schulsport sowie zu anderen Bereichen (z.B. Angebote für Kinder und Jugendliche, karitative Zwecke),
- sportliche Relevanz der Sportveranstaltung (WM, EM, World Cup, deutsche oder regionale Meisterschaft),
- Bedeutung und Einordnung der Sportart für die Stadt Hamburg (z.B. Hamburger Schwerpunktsportart),
- Stärkung und Weiterentwicklung der Sportart in Hamburg,
- Größe und Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes, dazu zählen auch die Teilhabe aller Geschlechter, Inklusion und Integration, Equal Pay,

- Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer,
- Öffentlichkeits- und Medieninteresse,
- Bedeutung und Stärkung des Images der Stadt Hamburg,
- Profilierung Hamburgs als Active City,
- Beitrag zur Steigerung der Sportbegeisterung und der Lebensqualität,
- Netzwerkarbeit und Lobbying,
- wirtschaftlicher und touristischer Einfluss,
- Tradition der Sportveranstaltung in Hamburg,
- Innovation und Einzigartigkeit,
- Unterstützung durch den organisierten Sport und andere Dritte,
- Marketing- und Sponsoringaktivitäten,
- hoher, professioneller Organisationsstandard,
- Ehrenamt bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung und
- Nachhaltigkeit.

Nachhaltigkeit in diesem Sinne bedeutet, dass die oder der Zuwendungsempfänger sowie deren Dienstleisterinnen und Dienstleister gezielt umwelt- und klimafreundlich handeln und schonend mit natürlichen Ressourcen umgehen. Ziel soll es sein, durch strategische Maßnahmen Ökologie, soziale Aspekte/ Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verbinden. Hamburg strebt an, ab 2032 ausschließlich klimaneutrale Veranstaltungen durchzuführen. Der Aspekt der Nachhaltigkeit wird mit Beginn des Jahres 2022 verstärkt in den Fokus genommen. Wer eine Zuwendung für eine Sportveranstaltung erhalten möchte, muss zukünftig verschiedene Maßnahmen umsetzen.

Eine ausführliche Erläuterung der nachstehend genannten Maßnahmenfelder ist der Handreichung für nachhaltige Veranstaltungen von Green Events Hamburg zu entnehmen (<https://greeneventshamburg.de/projekt-zukunft-veranstalten/#handlungsfelder>).

Diese Maßnahmenfelder sind:

- Unternehmensführung und Organisationskultur
- Veranstaltungsstätte
- Ausstellende und Konzept
- Klimaschutzmaßnahmen
- Beschaffung, Material und Abfallmanagement
- Unterkunft
- Gastronomie
- Soziale Aspekte und Inklusion
- Kommunikation
- Wirtschaftlichkeit

Weitere Informationen für eine nachhaltige Veranstaltungsplanung sind auf der Internetseite www.green-champions.de des Deutschen Olympischen Sportbundes und im „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu finden.

4.3 Zuwendungsfähigkeit der Sportveranstaltung

Zuwendungen können nur für solche Sportveranstaltungsvorhaben gewährt werden, die eine hinreichende Gewähr für ihre Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bieten.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Sportveranstaltungsvorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind.

Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen einer gesonderten Zustimmung.

Eine Zuwendung kann ferner nur für Sportveranstaltungsvorhaben gewährt werden, bei denen ein unvermeidliches Finanzierungsdefizit besteht. Unvermeidlich ist ein Finanzierungsdefizit nur, wenn

- alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind, insbesondere Zuwendungsmöglichkeiten von anderer Seite (z.B. Bund, Fachverbände) und Einnahmen durch Sponsoring/ Fundraising,
- die Ausgaben auf ein Maß beschränkt sind, das in einem vertretbaren Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der Veranstaltung steht und insbesondere alle ehrenamtlichen Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und
- bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

4.4 Eigenmittelanteil

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die oder der Antragstellende zur Deckung der Ausgaben für die Sportveranstaltung einen Finanzierungsanteil aus Eigenmitteln erbringt.

Hierunter zählen alle Geldleistungen, die die oder der Zuwendungsempfangende aus seinem Vermögen bereitstellt. Darunter fallen auch Mitgliedsbeiträge. Generierte Drittmittel (z.B. Eintrittsgelder oder Sponsoringeinnahmen) sowie Eigenleistungen sind regelmäßig keine Eigenmittel, die ersatzweise erbracht werden können. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, in denen die Behörde für Inneres und Sport ein erhebliches Interesse feststellen kann, zulässig.

Der Eigenmittelanteil beträgt

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• 10% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu 30.000,00 Euro,• 7,5% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu 100.000,00 Euro,• 5% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu 500.000,00 Euro und• 2,5% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von über 500.000,00 Euro. |
|--|

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form

Die Zuwendungen werden grundsätzlich für Sportveranstaltungen als einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) als Zuschuss gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung der Sportveranstaltung gewährt. Die durch die Zuwendung nicht abgedeckten Ausgaben sind durch die oder den Zuwendungsempfangenden durch Eigenmitteleinsatz zu decken (Ziffer 4.4).

Die Regelfinanzierungsarten sind Fehlbedarfs¹- oder Anteilsfinanzierung². Eine Festbetragsfinanzierung³ wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

Zuwendungen zur Vollfinanzierung bewilligt die Behörde für Inneres und Sport grundsätzlich nicht. Ausnahmen hiervon kommen nur dann in Betracht, wenn die Durchführung der Sportveranstaltung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg möglich ist und die Freie und Hansestadt Hamburg an der Förderung der Sportveranstaltung ein herausragendes öffentliches Interesse hat.

Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn die oder der Zuwendungsempfänger an der Sportveranstaltung ein wirtschaftliches Interesse hat.

5.3 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den Einnahmen und zuwendungsfähigen Ausgaben der bzw. des Zuwendungsempfängers sowie nach den unter 4.2 genannten Kriterien, die entscheidend für die Höhe der Zuwendung sind.

Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 46 LHO und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, zuwendungsfähig sind und die sich auf Maßnahmen des geförderten Vorhabens beziehen, die unter sportfachlichen Gesichtspunkten als förderungswürdig erscheinen und mit dem Zweck der Zuwendung im Einklang stehen.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Geldpreise, Zinsausgaben, Anschaffungskosten abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter über 410,- Euro sowie Umsatzsteuer, die für die Zuwendungsempfänger bzw. den Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehbar ist. Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind der Höhe nach nicht gerechtfertigte Personal- und Sachausgaben, beispielsweise für kommerzielle Dienstleister.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nebenbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die im Einzelfall mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen.

6.2 Besserstellungsverbot

Die oder der Zuwendungsempfänger darf ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn

- die Gesamtausgaben der oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden und

¹ Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen (vgl. Nr. 4.2.2 VV zu § 46 LHO).

² Bei der Anteilsfinanzierung ist die Zuwendung nach einem bestimmten Vorhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berechnen und auf einen Höchstbetrag zu begrenzen (vgl. Nr. 4.2.1 VV zu § 46 LHO).

³ Bei der Festbetragsfinanzierung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. Kostenpauschalen, Richtwerte). In diesen Fällen ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen (vgl. Nr. 4.2.3 VV zu § 46 LHO).

- der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000,- Euro beträgt und
- die Personalausgaben 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen.

Höhere Entgelte als nach dem TVL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

6.3 Mindestlohn

Seit dem 1.01.2017 gilt in Hamburg ausschließlich der bundesweit gültige Mindestlohn. Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg werden nach der Landeshaushaltsordnung nur gewährt, wenn die oder der Zuwendungsempfangende ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den derzeit gültigen Mindestlohn zahlt.

6.4 Reisekosten

Reisekosten sind im Rahmen der Projektförderung förderungsfähig. Bei der Bemessung der Höhe der förderfähigen Kosten bildet das Hamburgische Reisekostengesetz den Maßstab für die Anerkennungsfähigkeit.

6.5 Publizitätspflicht

Die oder der Zuwendungsempfangende hat die Förderung aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichte etc.) in angemessener Form darzustellen. Das dabei zu verwendende Logo und die zugehörige Gestaltungsrichtlinie können bei der Behörde für Inneres und Sport abgefordert werden.

Die Publikationen sind durch die Behörde für Inneres und Sport freizugeben. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

6.6 Erfolgskontrolle

Die oder der Zuwendungsempfangende hat für den Zuwendungszweck bestimmte Ziele und Kennzahlen zu erfüllen, die im Zuwendungsbescheid näher konkretisiert werden. Die geförderte Maßnahme wird anhand des Zielerreichungsgrades im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bewertet.

Wird die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet und/ oder werden die zur Konkretisierung des Zuwendungszwecks vorgegebenen Ziele und Kennzahlenwerte zu nicht mind. 85% erreicht, kann die Behörde für Inneres und Sport den Zuwendungsbescheid (ganz oder teilweise) widerrufen.

6.7 Weitergabe der Zuwendung an Dritte

Die oder der Zuwendungsempfangende ist berechtigt, die Zuwendungsmittel an Dritte weiterzugeben, wenn eine entsprechende (vertragliche) Vereinbarung zwischen Erst- und Letztempfängenden geschlossen wird. Die oder der Erstempfangende muss sicherstellen, dass die oder der Letztempfängende die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides kennt (z. B. durch Übersendung einer Bescheidkopie). Sie bzw. er ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Letztempfängende oder den Letztempfängenden verantwortlich und haftet für ihr/sein Fehlverhalten. Rückforderungsansprüche der Bewilligungsbehörde werden gegenüber der bzw. dem Erstempfängenden geltend gemacht.

7. Verfahren

7.1 Grundsatz

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt Zuwendungen zur Förderung von Sportveranstaltungen grundsätzlich nur auf fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Form

Für den Antrag ist das Formular ‚**Zuwendungsantrag Sportveranstaltungen**‘ zu verwenden, welches über den [Link](#) abgerufen werden kann.

Der Antrag ist zu richten an

Behörde für Inneres und Sport
– Landessportamt / Sportförderung –
Schopenstehl 15
20095 Hamburg.

Bei wiederholter Antragstellung genügt eine digitale Einreichung. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (Formblatt) beizufügen, der eine Aufstellung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der zu fördernden Sportveranstaltung enthält. Die voraussichtliche Höhe der Ausgaben ist auch anzugeben, wenn sie nicht aus der beantragten Zuwendung, sondern aus eigenen Mitteln oder aus Zuwendungen anderer Stellen bestritten werden. Der Finanzierungsplan dient als Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sowie das nach der Beendigung des Sportveranstaltungsvorhabens durchzuführende Verwendungsnachweisverfahren.

Darüber hinaus sind dem Antrag ein Veranstaltungskonzept (wenn nicht vorhanden eine kurze fachliche Beschreibung der Sportveranstaltung), ein Nachhaltigkeitskonzept, Wettkampfbeschreibungsunterlagen sowie weitere, die Veranstaltung beschreibende Unterlagen, beizufügen.

7.2.2 Frist

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt Zuwendungen für fortlaufende Sportveranstaltungsvorhaben grundsätzlich zweimal pro Jahr für das jeweils nächste Kalenderhalbjahr.

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist der Behörde für Inneres und Sport spätestens vorzulegen

- bei Sportveranstaltungen im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres bis zum 31. Oktober des Vorjahres;
- bei Sportveranstaltungen im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres bis zum 28. Februar desselben Jahres.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dass nach der Bescheidung aller fristgerecht eingereichten Anträge noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf schriftliche Abforderung im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Die Zuwendungen werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von **zwei Monaten** nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Etwaige Überzahlungen sind der Behörde für Inneres und Sport unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Grundsatz

Die oder der Zuwendungsempfängende hat der Behörde für Inneres und Sport innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten formalen Anforderungen und Frist einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Ist die oder der Zuwendungsempfängende aus objektiv nachvollziehbaren Gründen an der Einhaltung der Frist gehindert, so hat sie bzw. er bei der Behörde für Inneres und Sport rechtzeitig schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

7.5.2 Form des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis muss aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der zugrunde gelegten Antragskalkulation bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Musterbeispiele und ein [Formular](#) für den Verwendungsnachweis befinden sich am Ende des Kapitels ['Wie erstelle ich meinen Verwendungsnachweis'](#) in den allgemeinen Informationen zur [,Sportförderung der Behörde für Inneres und Sport'](#).

Der Sachbericht soll insbesondere auf den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck und die in der Konkretisierung des Zuwendungszwecks festgelegten Ziele und Kennzahlen eingehen. Der Verwendungsnachweis ist mit einer Erklärung der bzw. des Zuwendungsempfängenden zu versehen, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, alle geltend gemachten Ausgaben notwendig und wirtschaftlich angebracht waren und die gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen der bzw. des Zuwendungsempfängenden übereinstimmen.

7.5.3 Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde

Die Behörde für Inneres und Sport kann ergänzende Angaben zum Verwendungsnachweis fordern, wenn dies zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks oder des Zuwendungsbetrags erforderlich ist. Die Behörde für Inneres und Sport kann auch die Vorlage von Belegen fordern oder weitergehende Prüfungen vor Ort vornehmen. Entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen wird die Behörde für Inneres und Sport turnusgemäß weitergehende Prüfungen durchführen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

8. Geltung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig.